Wichtiger Hinweis zu den Bauplätzen 560 bis 564

Es wird darauf hingewiesen, dass es vertragliche Regelungen zur Nutzung, Pflege und zum Erhalt der auf der angrenzenden gemeindeeigenen Fläche errichteten Lärmschutzwand, die jedoch nicht unmittelbar die Grundstücksgrenze darstellt, geben wird. Weiterhin wird im Kaufvertrag die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Egelsbach in das Grundbuch beantragt, die das Betreten des Grundstücks zu Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten an der Lärmschutzwand durch die Gemeinde Egelsbach oder von ihr beauftragte Dritte gestattet.

Stand: 06.04.2021